

SATZUNG DER BERLINER TRIATHLON UNION

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

- (1) Die Berliner Triathlon Union, nachfolgend BTU genannt, ist der Zusammenschluß von Vereinen, die Ausdauer mehrkampf (Triathlon, Duathlon, Aquathlon etc) anbieten und fördern, und von Personen, welche die BTU fördern oder sich um die BTU verdient gemacht haben.
- (2) Die BTU hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer 20916 Nz in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die BTU ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union (DTU) und des Landessportbundes Berlin (LSB). Die von der DTU zur Sportausübung erlassenen Ordnungen gelten auch für die BTU. Sie können durch eigene Bestimmungen modifiziert und ergänzt werden. Für diese ist der Verbandstag der BTU zuständig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Ziele und Aufgaben der BTU sind
 - die Förderung der Mehrkampfidee in den Ausdauersportarten (z.B. Triathlon, Duathlon, Aquathlon, etc) und deren Ausübung im Leistungs- und Breitensport;
 - die Förderung der Gesundheit durch Ausdauer mehrkampf;
 - die Förderung von lifetime-Sport;
 - die Förderung von sozialer Integration;
 - die Darstellung von Triathlon, Duathlon, Aquathlon etc. in der Öffentlichkeit;
 - die Vertretung seiner Vereine gegenüber anderen Verbänden und Behörden;
 - Dienstleistungen für seine Vereine sowie
 - die Förderung und Schulung von Athleten, Trainern, Kampfrichtern und Funktionären.
 - die Förderung talentierter Schüler und Jugendlicher
- (2) Die BTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen auf Grund ihres bloßen Mitgliedsstatus keine Zuwendungen aus Mitteln der BTU erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verband wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Die BTU veranstaltet jährlich Meisterschaften in den unter § 1.1 aufgeführten Disziplinen über unterschiedliche Distanzen und vergibt diese an Ausrichter (Mitglieder oder andere Organisationen).
- (5) Bei Ausdauer mehrkampf-Veranstaltungen seiner Mitglieder ist die BTU das Aufsichts- und Kontrollorgan.
- (6) Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (7) Die BTU tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenfachverband nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der BTU sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ein ordentliches Mitglied ist eine unter § 1.1 erfasste gemeinnützige Körperschaft.
- (3) Ein Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der BTU bekennt. Es hat kein Stimmrecht.
- (4) Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die die Satzungen und Ordnungen der BTU anerkennen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Satzung des ordentlichen Mitglieds und eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung müssen

vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Nach der Aufnahme ist eine in ihrer Höhe vom Verbandstag festzulegende einmalige Gebühr zu entrichten.

- (2) Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 3 können ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium der BTU beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (3) Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 4 erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss des Verbandstags. Die Mitgliedschaft kann sowohl von der BTU als auch von einem ordentlichen Mitglied beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der BTU erlischt durch
 - Auflösung eines Mitgliedsvereins,
 - Austritt oder
 - Ausschluß.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muß der BTU drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch für alle ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
- (3) Der Ausschluß eines Verbandsmitglieds aus der BTU kann erfolgen
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen,
 - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der BTU nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses und
 - bei verbandsschädigendem Verhalten.
 - bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann beim Verbandsgericht der BTU Einspruch erhoben werden

III. Rechte und Aufgaben der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der BTU teilzunehmen.
- (2) Sie haben ferner das Recht, Anträge, Vorschläge und Beschwerden an die BTU zu richten, die Wahrung ihrer Interessen durch die BTU zu fordern und von ihm Auskünfte über die die BTU betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (3) Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder wählen die Organe der BTU.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Aufgabe, die BTU bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Für sämtliche Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse

der Organe in ihrer jeweils letzten Fassung verbindlich.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag fristgerecht an die BTU zu entrichten. Sie sind ferner verpflichtet, der BTU einen Verlust ihrer Gemeinnützigkeit umgehend mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die ihren finanziellen und sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Voraussetzung hierfür ist, daß das Präsidium mittels Einschreiben das betreffende Mitglied unter Fristsetzung zur Pflichterfüllung aufgefordert hat. Bei Nichterfüllung wird das Ruhen der Mitgliedsrechte durch das Präsidium festgestellt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Die BTU erhebt jährlich den vom Verbandstag in seiner Höhe beschlossenen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils nach dem Mitgliedsstand am 1. Januar veranlagt. Er ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Nachmeldungen von Aktiven sind jederzeit möglich.
- (2) Die BTU erhebt des weiteren jährlich die vom Verbandstag in ihrer Höhe beschlossenen Gebühren für Startpässe, Tageslizenzen und Veranstaltungen.

IV. Organe der BTU

§ 9 Organe

Die Organe der BTU sind

- der Verbandstag
- das Präsidium
- die Ausschüsse und
- das Verbandsgericht.

1. Ordentlicher Verbandstag

§ 10 Zusammensetzung und Stimmen

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Präsidium.
- (2) Die Zahl der Stimmen ist wie folgt geregelt:
 - jeweils angefangene 10 Mitglieder eines BTU - Mitglieds ergeben eine Delegiertenstimme, die nicht übertragbar ist;
 - jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
- (3) Maßgebend für die Zahl der Delegierten eines Mitglieds ist der Stand am 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ der BTU.
- (2) Der Verbandstag ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Präsidiumsberichte,

- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Wahl des Präsidiums,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl des Verbandsgerichts,
- Satzungsänderungen,
- die Festlegung der Beiträge und Gebühren,
- die Genehmigung des Etats,
- die Beschlußfassung über Anträge und
- eine Auflösung der BTU.

§ 12 Einberufung und Ablauf

- (1) Das Präsidium beruft jährlich in den ersten zwei Monaten des neuen Geschäftsjahres den ordentlichen Verbandstag ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen. Die Tagesordnung ist beigelegt.
- (3) Die Einnahmen-/Ausgabenübersicht sowie die Anträge des Präsidiums und der Mitglieder müssen diesen spätestens eine Woche vor dem Verbandstag vorliegen.
- (4) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsentscheidung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet.
- (7) Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vom Verbandstag gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll geht allen Mitgliedern zusammen mit einer Aufstellung der vertretenen Stimmen zu.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag müssen von Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor diesem schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der Verbandstag hat mit 2/3-Mehrheit über deren Zulassung zu beschließen.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Zur wirksamen Beschlußfassung genügt eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

- (3) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens 5 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch geheim zu wählen.
- (4) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Konnte im ersten Wahlgang keine Entscheidung erzielt werden, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

2. Außerordentlicher Verbandstag

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Anlaß einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag muß einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder diesen Antrag in gleicher Sache stellen.
- (3) Tagesordnungspunkte sind nur diejenigen, die zur Einberufung geführt haben.
- (4) Die Einberufung erfolgt auf die gleiche Weise wie bei einem ordentlichen Verbandstag, jedoch mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen.

3. Präsidium und Geschäftsführer

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten *,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart und
 - dem Pressewart

* Dieser und die nachfolgenden Posten können natürlich auch mit einer Frau besetzt werden.

- (2) Der Präsident, Sportwart und Pressewart werden in den geraden Jahren gewählt (erstmalig 2002), der Vizepräsident, Schatzmeister und Jugendwart in den ungeraden Jahren (erstmalig 2003).
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Präsidium wird durch den ordentlichen Verbandstag gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt wurde.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen. Dies gilt auch für beim Verbandstag unbesetzte Ämter.

§ 17 Vertretung

- (1) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident und
 - der Schatzmeister.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die BTU durch zwei der oben genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 18 Pflichten, Aufgaben und Rechte

- (1) Das Präsidium leitet die BTU und ist hierbei in allen Angelegenheiten zuständig. Es führt die Geschäfte unter Einhaltung der Satzung und Ordnungen.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, durch den die Aufgabengebiete jedes Mitglieds festgelegt werden.
- (3) Das Präsidium tritt nach Möglichkeit jeden Monat zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Zustellung der Tagesordnung.
- (4) Beim ordentlichen Verbandstag legen Präsident, Schatzmeister und Sportwart ihre Berichte schriftlich vor (§ 11.2.1)

§ 19 Geschäftsführer

- (1) Das Präsidium bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Dieser arbeitet auf der Basis eines Anstellungsvertrages nach Weisung des Präsidiums, bei Stimmgleichheit nach der des Präsidenten.
- (2) Der Geschäftsführer kann zu allen Sitzungen der TUB hinzugezogen werden. Er hat dabei kein Stimmrecht.
- (3) Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Präsidiums sein. Er hat dann eine Stimme.

4. Ausschüsse

§ 20 Funktion und Vorsitz

- (1) Das BTU-Präsidium kann zur Erarbeitung von Vorlagen zu Fachthemen ständige (z.B. Sportausschuß) oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.
- (2) Den jeweiligen Vorsitz führt das entsprechende Präsidiumsmitglied.
- (3) Gäste in den Sitzungen sind nach Einladung des Vorsitzenden zugelassen.

5. Verbandsgericht

§ 21 Rechtsordnung

- (1) Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen der BTU und seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander (soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben) wird

ein Verbandsgericht geschaffen. Die Mitglieder erkennen seine Entscheidungen an.

- (2) Das Verbandsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Alle drei müssen von verschiedenen Mitgliedern (§ 1.1.) sein. Ein Präsidiumsmitglied, der Geschäftsführer oder ein Kassenprüfer können nicht im Verbandsgerichts tätig sein.
- (3) Das Verbandsgericht wird in den geraden Jahren gewählt und amtiert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Verbandsgericht gibt sich eine Rechts- und Verfahrensordnung.

V. Kassenprüfer

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung der BTU wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft, die auf dem Verbandstag gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- (2) Die Kassenprüfer werden in den ungeraden Jahren gewählt und amtieren zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Der Bericht wird dem Präsidium und dem Verbandstag schriftlich vorgelegt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann auf einem Verbandstag nur mit 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der BTU muß das Vermögen dem LSB zufließen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2001 von der Gründungsversammlung der BTU verabschiedet und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Vermerk: Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Oliver Büttel:
(Präsident)

Jonas Repmann:
(Vizepräsident)

Joachim Herrgesell:
(Schatzmeister)

Berlin, 17.04.2020